

Zeitschrift: Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung der
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association Suisse des
Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries

Band: - (1990)

Heft: 2

Artikel: Die neuen "Grundsätze und Richtlinien für
Pensionsversicherungsexperten" vom 28. Juni/8. September 1990

Autor: Romer, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-967237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neuen «Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten» vom 28. Juni/8. September 1990

(Begleitwort des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Schweizerischen Vereinigung der Versicherungsmathematiker)

Der Werdegang dieser neuen «Grundsätze und Richtlinien» lässt sich in aller Kürze wie folgt skizzieren:

Nach Vorarbeiten einer vom Vorstand der Schweizerischen Vereinigung der Versicherungsmathematiker eingesetzten Vierer-Arbeitsgruppe wurde ein erster Entwurf am 24. April 1990 an einer Sondertagung der Sektion «Personalsvorsorge» in Zürich ausgiebig erörtert. Die daraufhin bereinigte Fassung wurde von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten an deren Jahresversammlung vom 28. Juni 1990 in Bern gutgeheissen. Schliesslich stimmten die Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung der Versicherungsmathematiker an ihrer Jahresversammlung vom 8. September 1990 in Bern ohne Gegenstimme zu.

Die bisherigen «Grundsätze und Richtlinien»

Erste «Richtlinien für die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen» erliess die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker noch während des Zweiten Weltkrieges, nämlich an ihrer Jahresversammlung vom 2. Oktober 1943. Sie traten mit der Publikation in den «Mitteilungen» Mitte April 1944 in Kraft. Schon damals war eine besondere Kommission aus fünf Mitgliedern vorgesehen, welche Verstösse gegen die Richtlinien zu überprüfen und je nach Schwere zu ahnden beauftragt war. Die Richtlinien selbst stellten als Normfall die Anwartschaftsdeckung in geschlossener Kasse bei statischen Verhältnissen in den Mittelpunkt, gaben indessen für abweichende Fälle entsprechende Hinweise und Auflagen. Die mit Wirkung ab Frühjahr 1949 vorgenommene Revision führte zu genaueren Anweisungen in bezug auf den zulässigen Spielraum für den technischen Zinsfuss. 4% sollten keinesfalls überschritten werden.

Die Entwicklung der Versicherungsvorsorge für das Personal von Unternehmen und insbesondere auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern veranlasste zwei Jahrzehnte später eine Neufassung der Grundsätze und Richtlinien.

Die Erweiterung der Finanzierungsverfahren, die Rücksichtnahme auf dynamische Verhältnisse und der Vergleich mit den neuen obligatorischen Sozialversicherungssystemen (AHV, IV) gaben Anstoss zu umfangreichen, lehrhaften Vernehmlassungen. Zudem meldete sich die neugegründete Kammer der Pensionskassen-Experten zu Wort.

Durch all diese Vorgänge wuchsen sich die neuen Grundsätze und Richtlinien, ergänzt durch spezielle Verhaltensvorschriften für Mitglieder der Kammer, zu einem ansehnlichen Fachreglement aus. Diese damaligen «Grundsätze und Richtlinien im Bereich der Personalvorsorge» traten nach der Zustimmung der Kammer am 16. August 1972 und der Genehmigung durch die Vereinigung am 30. September 1972 in Kraft. Es handelte sich also um ein Gemeinschaftswerk beider Institutionen.

Die Gründe der jetzigen Revision

Schon in den siebziger Jahren hatte sich um die Einführung und Ausgestaltung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge eine breite Diskussion in den Fachgremien, den Medien und in der Öffentlichkeit entfacht. Sie wurde sehr lebhaft und engagiert in den achtziger Jahren und verstummte auch nicht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (am 1. Januar 1985) und seiner Verordnungen. Die Tätigkeit der versicherungstechnischen Experten in diesem Bereich blieb von all dem natürlich nicht unberührt, zumal sie nun in die gesetzlich verankerte neue Berufsgattung des anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge mit seinen Rechten und Pflichten eingebunden wurde. Inhaltlich traten Fragen auf wie Leistungs- bzw. Beitragsprimat, die Übertragung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge auf Vorsorgeeinrichtungen wie z. B. eine entsprechend zugeschnittene «goldene Regel», Probleme des langfristigen Gleichgewichtes, die Problematik der Rückdeckung kleiner Versichertenbestände, Aufgaben der Fusion und Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen und anderes mehr. Eine Anpassung und zugleich Vereinfachung der etwas kompliziert zusammengesetzten Grundsätze und Richtlinien drängte sich auf.

Die Ausgestaltung der Neufassung

Die Vorarbeiten der erwähnten Vierer-Arbeitsgruppe legten bereits bestimmte Leitgedanken fest:

- Verzicht auf Einbezug der Freizügigkeitsprobleme; sie waren wegen ihrer Wichtigkeit und politischen Ausstrahlung auf anderem Weg zu behandeln.
- Verzicht auf eingehende Behandlung der besonderen Probleme der beruflichen Vorsorge bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (z. B. Kapital-Teildeckung); hier war noch zu vieles offen.
- Ausgeklammert blieb auch der Einbezug moderner Wahrscheinlichkeitsrechnung; so sehr dies zu bedauern war – Gründe der Kontinuität, der Verständlichkeit für interessierte Laien sowie der gewollte Verzicht auf lehrbuchähnliche Darstellung waren wichtiger.

Dagegen erhielten die generellen Verhaltensnormen mehr Gewicht, so bezüglich des Verhältnisses zum Auftraggeber, den Revisionsinstanzen und den Fachkollegen sowie bezüglich des öffentlichen Auftretens. Neben den deutlich formulierten Bedingungen für brauchbare Arbeitsunterlagen sind die vielfältiger und vielseitiger gewordenen gutachtlichen Überlegungen angemessen beachtet und genannt. Vor allem zuhanden der sonstigen Benutzer dieses Regelwerkes leitet eine Liste von Definitionen die eigentlichen Richtlinien ein. Abgeschlossen werden sie durch die Hinweise auf die in einigen Belangen erweiterten Aufgaben der Standeskommission.

Die neuen Grundsätze und Richtlinien haben sich nun in der Praxis der nächsten Zeit zu bewähren. Was nicht standhält, wird zu gegebener Zeit zu korrigieren sein.

Der Vorabdruck in Broschürenform wurde bereits den Mitgliedern der Arbeitsgruppe «Personalvorsorge» unserer Vereinigung zugestellt. Weitere Interessenten können die Broschüre beim Sekretariat des Präsidenten, bei Frau A. Kocher, c/o Basler Versicherungs-Gesellschaft, Postfach, 4002 Basel, beziehen.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe
B. Romer